

Hilfskasse des SFV - Leistungsübersicht

	Unfall		Krankheit		Schadenmeldungen
Personenschäden	Leistungen der Kollektiv-Unfallversicherung		Leistungen der Hilfskasse		Hinweise
Versicherte Personen	AdF	Jugendfeuerwehr	AdF	Jugendfeuerwehr	Schadenfälle sind der Hilfskasse innert 30 Tagen zu melden
Im Todesfall Ehegatten oder eingetragene Partner je Kind, sofern sie Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben Bestattungskosten	Fr. 100'000.00 Fr. 36'000.00 Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00	Ermessensleistungen	keine Leistungen	Unverzügliche telefonische Mitteilung, und Schadenmeldung an SFV
Im Invaliditätsfall (Gliedereskala)	Fr. 100'000.00 Progressiv (225%)	Fr. 200'000.00 Progressiv (350%)	Ermessensleistungen		Schadenmeldung an SFV, und sofern ein offensichtlicher Invaliditätsfall vorliegt, telefonische Meldung
Taggeld Für Nichterwerbstätige (Hausfrauen, Studenten, etc.) sowie Personen, die obligatorisch nur gegen Berufsunfälle versichert sind (weniger als 8 Stunden pro Woche berufstätig) Für Angestellte, die gegen Berufsunfälle versichert sind (mehr als 8 Stunden pro Woche) gelten die Leistungen nach UVG, bzw. die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ab 1. Tag (OR 324).	Fr. 50.00 ab 1. Tag max. 720 Tage keine Leistungen	keine Leistungen	Ermessensleistungen		Unverzügliche Meldung Schadenmeldung an SFV, Arztzeugnis Unverzügliche Meldung an Arbeitgeber/SUVA/Versicherung
Heilungskosten sind durch das UVG, eine Unfallversicherung oder die Krankenkasse versichert. (Für die Unfalldeckung in der Krankenkasse gelten die gleichen Selbstbehalt- und Franchiseregeln wie im Krankheitsfall.)	keine Leistungen	keine Leistungen	keine Leistungen		sofortige Anmeldung beim jeweiligen Versicherer
Personenschäden	Mögliche Ermessensleistungen der Hilfskasse				
Franchisen, Selbstbehalte	Ermessensleistungen	Ermessensleistungen	Ermessensleistungen	Ermessensleistungen	Schadenmeldung an SFV, Abrechnungen der Krankenkasse / Unfallversicherung
Haushalthilfen	Ermessensleistungen	keine Leistungen	Ermessensleistungen	keine Leistungen	Schadenmeldung an SFV, Verfügung des behandelnden Arztes, Kostenaufstellung
Pflege- und Betreuungskosten	Ermessensleistungen	keine Leistungen	Ermessensleistungen		Schadenmeldung an SFV, Verfügung des behandelnden Arztes, Kostenaufstellung
Taggeld (Ergänzungsleistungen) Sofern keine oder ungenügende Leistungen aus anderen Versicherungen erbracht werden.	Ermessensleistungen (max. UVG-Leistungen)	keine Leistungen	Ermessensleistungen (max. UVG-Leistungen)		Schadenmeldung an SFV, Angabe der versicherten Taggelder, Dauer der Leistungen des Arbeitgebers
Zahnschäden in Ergänzung von Leistungen anderer Versicherer (subsidiär)	Ermessensleistungen	Ermessensleistungen	keine Leistungen		Schadenmeldung an SFV, Abrechnung Krankenkasse / Unfallversicherung
Problemfälle in Ergänzung von Leistungen anderer Versicherer (subsidiär)	Leistungen für Unfallfolgen, die vom Versicherer nicht als solche anerkannt werden			keine Leistungen	Gesuch und Begündung an SFV SUVA/UVG Entscheide
Vorschüsse	Gegen Abtretung der Ansprüche gegenüber der Versicherung			keine Leistungen	Schadenmeldung an SFV, Policen, Krankenkassen, Gehaltsabrechnungen
Sachschäden	Mögliche Ermessensleistungen der Hilfskasse				
	AdF		Jugendfeuerwehr		
Brillen, Kleider, Uhren etc. Bei Vorlage der beschädigten Sachen in allen andern Fällen	Persönliche Gegenstände, die zur Ausübung des Feuerwehrdienstes nötig sind. (Unter Ausschluss von Corpsmaterial.) max. Fr. 1'000.00 50% max. Fr. 500.00		keine Leistungen		Schadenmeldung an SFV Vorlage der beschädigten Sachen Quittungen Es werden nur Schadenfälle berücksichtigt, die innerhalb von 30 Tagen angemeldet werden
Sachleistungen	Mögliche Ermessensleistungen der Hilfskasse				
Umzugskosten Geschäftsauflösung Behindertengerechte Umbauten Rollstühle Umrüstung von Fahrzeugen Weitere Hilfsmittel	Im Nachgang zu Leistungen anderer Versicherungen (insbesondere UVG/IV)			keine Leistungen	Gesuch und Begründung an HIKA individuelle Unterlagen auf Verlangen
Weitere Ergänzungsleistungen zu versicherten Leistungen	Im Bedarfsfall, Härtefälle				
Mit Ausnahme der Leistung aus der Kollektiv-Unfallversicherung, besteht kein genereller Leistungsanspruch. Dieser wird im Einzelfall ermessensweise und unter Berücksichtigung aller Umstände festgelegt.					

Schadenfälle sind der Hilfskasse innert 30 Tagen zu melden.

Die Schadenmeldungen können unter www.swissfire.ch (Downloads) ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Sie sind vollständig auszufüllen, vom Feuerwehrkommando und dem Anspruchsberechtigten zu unterzeichnen und einzusenden an:

Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes
Morgenstrasse 1
3073 Gümliigen

Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (OR, Art. 324)

Die Wartezeiten für den Bezug des Taggeldes aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), bzw. der Krankentaggeldversicherung, führen oft zu Missverständnissen bezüglich des Anspruchs des Arbeitnehmers bzw. der Pflichten des Arbeitgebers.

Unfall:

Durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) ist das Taggeld ab 3. Tag zu 80% versichert. Die beiden ersten Tage werden zu 80% vom Arbeitgeber entrichtet.

Krankheit:

Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften für die Krankentaggeldversicherung.
80% des Lohnes werden vom Arbeitgeber entrichtet. Die Bezugsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Arbeits- bzw. Gesamtarbeitsvertrag.
Beim Bestehen einer Krankentaggeldversicherung werden für die Dauer der Wartezeit 80% des Lohnes vom Arbeitgeber entrichtet.

Abkürzungen/Erklärungen

SFV Schweizerischer Feuerwehrverband
UVG obligatorische Unfallversicherung
IV Invalidenversicherung
OR Obligationenrecht
AdF Angehöriger der Feuerwehr
HIKA Hilfskasse

Gliderskala:

Die Bemessung des Invaliditätsgrades erfolgt nach festen Werten, bzw. nach ärztlichem Gutachten, ohne Rücksicht auf Beruf oder Tätigkeit des Versicherten, und ungeachtet des effektiven Erwerbsausfalls.



Leistungsübersicht der Hilfskasse für Feuerwehrleute